

# München Klinik gGmbH

## Vertretung im Aufsichtsrat

Zusammensetzung des Aufsichtsrats laut Gesellschaftsvertrag:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags setzt sich der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern zusammen (3 geborene Mitglieder, 5 ehrenamtliche Stadträt\*innen und 8 Arbeitnehmervertreter\*innen).

Geborene Mitglieder: 3

- Oberbürgermeister/-in
- für das Gesundheitswesen zuständige berufsmäßige Stadtrat/ Stadträtin
- Stadtkämmerer/ Stadtkämmerin

### e. a. Stadtratsmitglieder: 5

Die Grünen	CSU	SPD
2	2	1

Es werden benannt:

als Ersatzmitglieder werden benannt:

#### Die Grünen:

- Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser
- Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger

- Frau Stadträtin Sofie Langmeier
- Frau Stadträtin Dr. Renate Unterberg

#### CSU:

- Frau Stadträtin xxx
- Herr Stadtrat xxx

#### SPD:

- Frau Stadträtin Kathrin Abele

**Ersatzmitglieder:** § 8 Abs. 4 und 5 Gesellschaftsvertrag:

(4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein/eine Nachfolger/in bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des/der Ausgeschiedenen, so erlischt sein/ihr Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Gesellschafterversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Nachbestellung für den/die Ausgeschiedene/n stattfindet, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des/der Ausgeschiedenen. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen richtet sich nach dem MitbestG.

(5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds bestellt oder gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

**Betreuungsreferat: Gesundheitsreferat – Beteiligungsmanagement Kliniken**